Technisch-organisatorische Maßnahmen (ToM) der KISA

Maßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes

1. KISA bietet hinreichende Garantien dafür, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen (toM) so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung im Einklang mit den Anforderungen der DSGVO erfolgt und den Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet. Unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen treffen der Verantwortliche und KISA geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten.

2. Die allgemeinen toM werden im Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten gemäß Art.30 Abs. 2 DSGVO beschrieben.

3. KISA führt ein Verzeichnis zu allen Kategorien von im Auftrag eines Verantwortlichen durchgeführten Tätigkeiten der Verarbeitung, das alle in Art. 30 Abs. 2 DSGVO aufgeführten Angaben enthält. KISA stellt dem Verantwortlichen auf Anforderung alle für den Auftraggeber relevanten Angaben aus diesem Verzeichnis zur Verfügung.

4. KISA unterstützt den Verantwortlichen bei der Erstellung und Pflege seiner Verzeichnisse der Verarbeitungstätigkeiten gemäß Artikel 30 Abs. 1 DSGVO.